

# Bekanntmachung des Amtes Bergen auf Rügen für die Gemeinde Patzig

Betrifft: Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB  
- Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hofstraße“ -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Patzig hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 15.05.2019 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 und Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hofstraße“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 25/9 (teilweise), 25/12, 25/16, 27/12, 29/6 der Flur 6, Gemarkung Patzig, gelegen an der Hofstraße.



Abbildung 1 Luftbild (Quelle Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern)

Karte unmaßstäblich

Mit Ablauf der Aushangfrist am 21.08.2019 tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hofstraße“ in Kraft.

Jedermann kann die 2 Ergänzungssatzung Dorfstraße mit der Begründung im Amt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 406, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Amt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.



Rainer Starke  
Bauamtsleiter

Ausgehängt am

07.08.2019



Abzunehmen am:

22.08.2019

Abgenommen am:

